



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Überregionale und interkommunale Planungen
Erstelldatum: 22.12.2023
Vorlagen-Nr.: BV/396/2023

Planfeststellungsverfahren "SüdOstLink", Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Beratungsfolge:

Stadtrat

29.01.2024

Sachstandsbericht:

Der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, plant zur Netzverstärkung zwei Erdkabelsysteme mit insgesamt 4 GW Übertragungsleistung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn – Isar. Es handelt sich dabei um die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), für das die Bundesnetzagentur das Planfeststellungsverfahren durchführt.

Am 31.01.2020 und 01.04.2021 hat der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH die Anträge auf Planfeststellung gem. § 19 NABEG für die o. g. Vorhaben bei der Bundesnetzagentur gestellt. Diese hat das Vorhaben Nr. 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Ziel ist die Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG in einer einheitlichen Entscheidung.

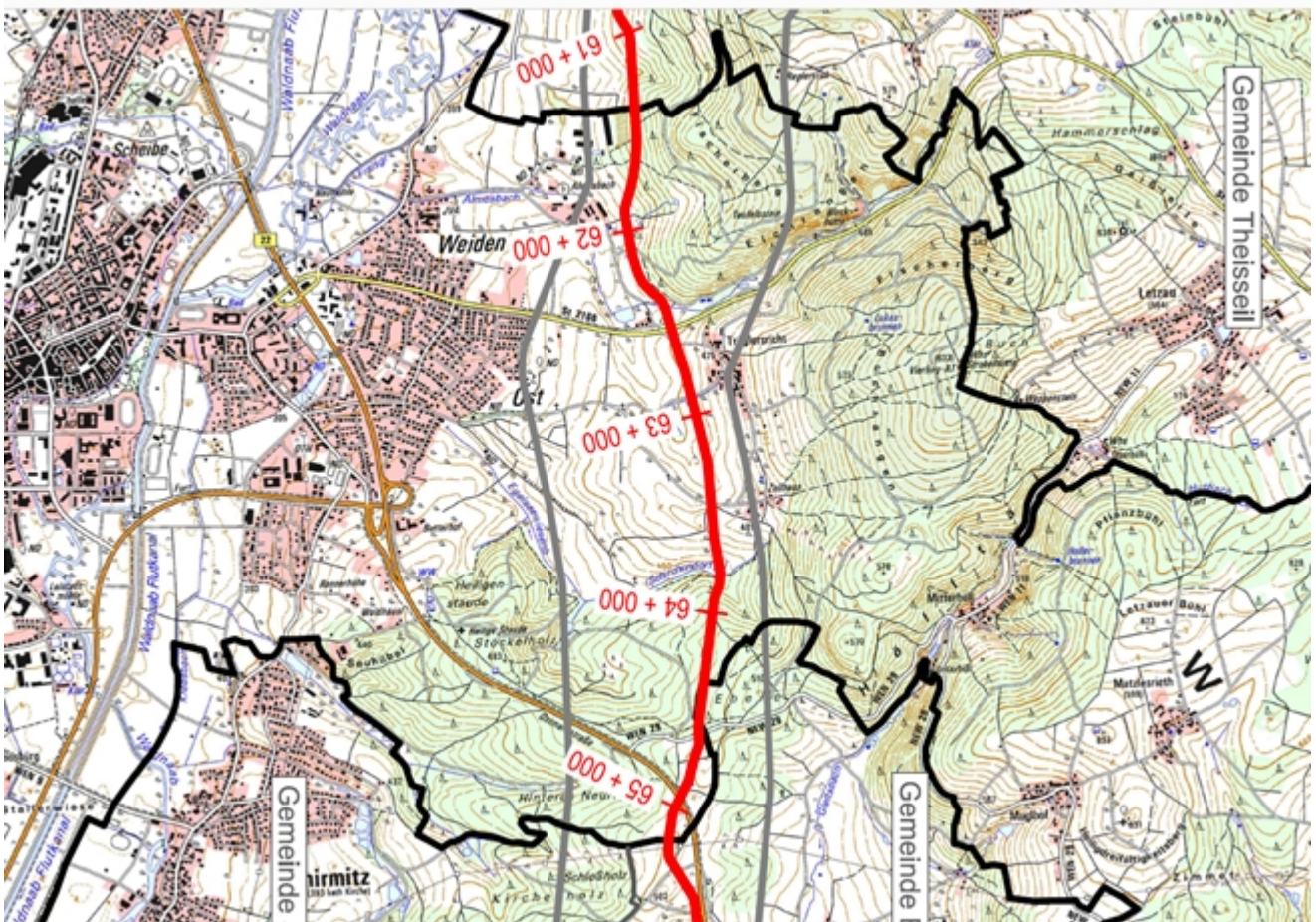
Die Bundesnetzagentur hat für das Vorhaben Nr. 5 vom 12.06.2020 bis 10.07.2020 eine Antragskonferenz sowie vom 17.04.2021 bis 21.05.2021 für das Vorhaben Nr. 5a jeweils gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG im schriftlichen Verfahren durchgeführt, über das die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.06.2020 bzw. vom 16.04.2021 informiert wurden. Die Bundesnetzagentur hat damit für die beiden Vorhaben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragskonferenzen dienten zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 31.08.2020 den Untersuchungsrahmen für das Vorhaben Nr. 5 sowie am 16.09.2021 für das Vorhaben Nr. 5a festgelegt, in dem der Inhalt der von dem Vorhabenträger zu ergänzenden Unterlagen für die Planfeststellung bestimmt wurde. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG hat der Vorhabenträger am 29.09.2023 gemeinsame Unterlagen für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a vorgelegt. Diese wurden von der Bundesnetzagentur am 30.10.2023 gemäß § 21 Abs. 5 NABEG für vollständig erklärt.



Der Vorhabenträger TenneT hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für beide Vorhaben verlangt. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43 EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Weiden ist als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, bis 19.01.2024 der Bundesnetzagentur Ihre Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen zukommen zu lassen. (Fristverlängerung wurde auf unseren Antrag hin bis 02.02.2024 gewährt!) Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf Gegenstände erstreckt, welche die Bundesfachplanung betreffen, zu der bereits Stellung genommen werden konnte.



Die Planungen zum SüdOstLink und insbesondere dem Abschnitt C2 wurden in der öffentlichen Stadtratssitzung am 20.11.2023 von Vertretern der Fa. TeneT detailliert vorgestellt. Fragen aus dem Stadtratsgremium wurde beantwortet. Die eingereichten Planunterlagen wurden innerhalb der Stadtverwaltung von den zuständigen Ämtern und Abteilungen geprüft. Dabei wurden Stellungnahmen vom Stadtplanungsamt und vom Umweltamt vorgebracht:

Stadtplanungsamt vom 29.11.2023:



„(...) Der geplante Trassenverlauf belastet die Landschaft im Weidener Osten mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebiets. Der sich in Aufstellung befindliche Landschaftsplan stellt im Bereich der Trasse eine Entwicklungsachse zur Landschaftsgestaltung und Biotopentwicklung in der Flur dar. Ebenso soll eine Gewässerrenaturierung des Almesbachs angestrebt werden. Eine gesonderte Stellungnahme zum Natur- und Landschaftsschutz erfolgt von Seiten des Umweltamtes. Des Weiteren tangiert der Trassenverlauf direkt einzelne Häuser bei Tröglersricht (am Fischerberg) sowie bei Almesbach. Auf die Wahrung eines ausreichenden Abstands zu Wohngebieten, aber auch zum Kleingartengebiet südl. des Heindlkellers / nördl. des Schirchendorfgrabens, wird ausdrücklich hingewiesen, insbesondere da im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf. Erweiterungsflächen im Weidener Osten geprüft werden. Aufgrund der verdoppelten Kapazität der Stromtrasse durch den Ersatz der Leerrohre wird außerdem ausdrücklich auf die Einhaltung der einschlägigen Grenz- bzw. Richtwerte für elektrische und magnetische Felder hingewiesen.“

Umweltamt vom 15.12.2023:

Immissionsschutz

Das SG 50 der Regierung der Oberpfalz wird zu den immissionsschutzfachlichen Belangen bei diesen Vorhaben (Nr. 5 und Nr. 5a) im Teilabschnitt C2 Stellung nehmen. Eine separate Stellungnahme seitens der Umweltingenieure der betroffenen KVB ist nicht erforderlich

Naturschutz

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden in den vorgelegten Unterlagen umfassend berücksichtigt. Die Methodik zur Prüfung und Bewertung naturschutzfachlicher Sachverhalte ist schlüssig und nachvollziehbar. Die Ergebnisse sind plausibel. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sind geeignet, um die Eingriffsintensität zu minimieren und, falls erforderlich, auszugleichen. Die UNB Weiden i.d.OPf. erhebt gegenüber der vorgelegten Planung keine Einwendungen.

Wasserrecht

1. Bauausführung:

Bei baubedingten Grundwasserabsenkungen ist jeweils vorab eine beschränkte Erlaubnis beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beantragen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sowie Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG). Diesbezüglich bitten wir um Beachtung der Nr. 13.3 der Anlage 1 UVPG. Sofern bei einer der Bauwasserhaltungen die jeweiligen Schwellenwerte überschritten werden, ist vor Beantragung der beschränkten Erlaubnis eine entsprechende (Vor-)Prüfung nach dem UVPG durchzuführen. In diesem Fall sind dem Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zur Einleitung in Oberflächengewässer gilt es die Oberflächengewässerverordnung einzuhalten. Hier ist insbesondere das Rotliegende mit seinem hohen Feinanteil zu beachten. Sollten weitere Baugrunderkundungen in Form von Bohrungen erforderlich sein ist dies im Vorfeld (mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten) beim städtischen Umweltamt anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG = Bohranzeige).

2. Planfeststellung:

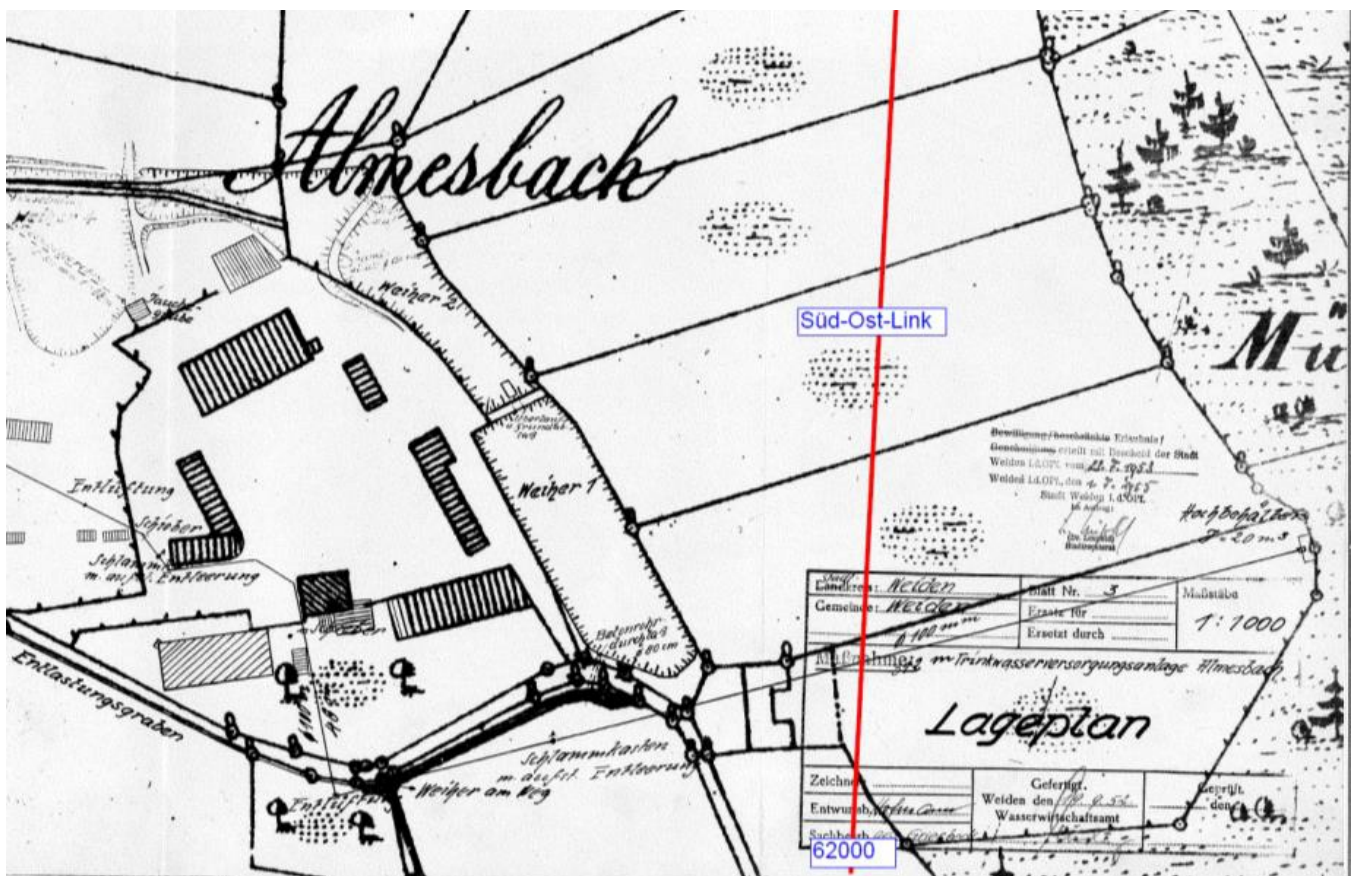
Teilweise wird das Erdkabel und weitere Bauteile in den Grundwasserschwankungsbereich bzw. direkt in das Grundwasser eingebracht. Dadurch ist der Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in Form des Einbringens fester Stoffe in das Grundwasser erfüllt. Vorab ist daher zu prüfen, inwieweit sich das Einbringen der Erdkabel, Leerrohre, Begleitkabel, Erdanker zur Auftriebssicherung und Verfüllbaustoffe in das Grundwasser negativ auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Gleiches gilt für das temporäre Einbringen, wie z. B. beim Baugrubenverbau der Start- und Zielgruben der



Horizontalbohrungen. Anhand dieser Ausführungen ergibt sich, ob eine Bohranzeige ausreichend ist, oder ob eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die zugehörigen fachlichen Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sind als Auflagen zu beachten. Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete werden nicht tangiert. Der Almesbach sowie der Egelseewiesengraben / Schirchendorfgraben werden gekreuzt. Hierbei handelt es sich jedoch um Gewässer III. Ordnung, die auch nicht in der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz aufgeführt sind. Eine Anlagengenehmigung ist daher jeweils nicht erforderlich. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind dennoch zu beachten.

3. Wassersicherstellungsgesetz (alte Wasserleitung bei Almesbach)

In Almesbach, bei Baukilometer 62000, kreuzt die alte Wasserleitung der ehem. Wasserversorgung Almesbach das Baufeld. Den Unterlagen zufolge handelt es sich um eine Graugussleitung DN 100. Diese wird aktuell nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt, jedoch soll diese nach dem derzeitigen Konzept für die Notwasserversorgung der Stadt Weiden i.d.OPf. wieder soweit hergerichtet und instandgesetzt werden, dass diese im Notfall genutzt werden kann. Es wird angenommen, dass die Leitung unter Druck steht und Wasser aus dem ehem. Hochbehälter in den Almesbach fließt. Diese Leitung gilt es zu erhalten, zu sichern und deren Lage ist in den Bestandsplänen aufzunehmen. (s. folgende Skizze)



Bodenschutz:

Gemäß dem Bodenschutzkonzept soll während der gesamten Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Der entsprechende Ansprechpartner ist der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt – zu benennen.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (insbes. Erosion und Bodenverdichtung) zu treffen. Mit dem ausgearbeiteten Konzept besteht Einverständnis.“



Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist Mitglied im Bündnis Hamelner Erklärung e.V., das eine Stellungnahme zu diesem Abschnitt C2 des SüdOstLinks beim Büro Wolter Hoppenberg (Berlin) erstellen hat lassen. Diese wurde durch Rechtsanwalt Dr. Peter Durinke verfasst und fristgerecht zum 19.01.2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Da das Bündnis Hamelner Erklärung e.V. im Planfeststellungsverfahren keine besondere Verfahrensposition hat, (es weder eine betroffene Gebietskörperschaft ist, noch eine anerkannte Umweltvereinigung) wird vorgeschlagen, dass sich die Stadt Weiden i.d.OPf. dieser Stellungnahme vom 19.01.2024 in vollem Umfang anschließt und sie sich zu eigen macht. Die komplette Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, werden sodann gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 NABEG über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Mit den vorgebrachten Stellungnahmen der Verwaltung (Stadtplanungsamt und Umweltamt) zu den Antragsunterlagen für den SüdOstLink besteht Einverständnis. Die Stadt Weiden i.d.OPf. schließt sich außerdem der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Bündnisses Hamelner Erklärung e.V. vom 19.01.2024 in vollem Umfang an und macht sie sich zu eigen. Diese sind der Bundesnetzagentur im Rahmen der Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren als Stellungnahme der Stadt Weiden i.d.OPf. zu übermitteln.

Anlagen:

SOL-C2_Stellungnahme_Bündnis_240119 Dr_Durinke